

**Landgericht Oldenburg**

Geschäfts-Nr.:

4 KLs 31/06

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnr. anzugeben

190 Js 63036/02 StA Oldenburg

Zur Geschäftsstelle

gelangt am

15. 1. 08

6/6

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

1.

[REDACTED]

Diensthabend seit dem 19.12.07  
Oldenburg,

15. 1. 08

2.

[REDACTED]

als Urkundsbeamter/in der  
Geschäftsstelle des Landgerichts

3.

[REDACTED]

Verteidiger zu 1:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Verteidiger zu 2:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Verteidiger zu 3:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Betruges

hat die 4. große Strafkammer des Landgerichts in Oldenburg in der Sitzung vom 19.12.2007, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bührmann  
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Dr. Harms  
als beisitzender Richter

[REDACTED]

als Schöffen

Staatsanwältin Böhm  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Justizangestellte [REDACTED]  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Die Angeklagten sind des banden- und gewerbsmäßigen Betruges in 707 Fällen schuldig.

Es werden verurteilt:

Der Angeklagte [REDACTED] zu einer

**Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten,**

der Angeklagte [REDACTED] zu einer

**Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten**

und die Angeklagte [REDACTED] zu einer

**Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten.**

Die Vollstreckung der Strafen wird jeweils zur Bewährung ausgesetzt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 263 Abs.1, Abs.5, 25 Abs.2, 53, 56 StGB

\*\*\*\*\*

(Abgekürzt nach § 267 Abs.4 StPO)

I.

(Zu der Person der Angeklagten und ihrer jeweiligen Vorgeschichte)

1) -

a) Der Angeklagte [REDACTED] wurde am 02.08.1966 in Bremen geboren. Er ist der Sohn des Angeklagten [REDACTED] und der Ehemann der Angeklagten [REDACTED]. Er wuchs zusammen mit einer vier Jahre älteren Schwester im elterlichen Haushalt auf. Er besuchte regulär die Schule und machte das Abitur in Bremen. Im Anschluss studierte er in Hamburg erfolgreich Zahnmedizin. Formal wurde diese im ersten Jahr noch von dem weiteren Zahnarzt und Zeugen [REDACTED] betrieben, während der Angeklagte [REDACTED] als Assistent fungieren musste. Danach betrieb der Angeklagte die Zahnarztpraxis als selbständiger Zahnarzt weiter. Zunächst war der Zahnarzt [REDACTED] Mitglied der Praxisgemeinschaft, später die Zahnärzte [REDACTED] und [REDACTED]. An seinen Vater, der für die Praxis etwa eine halbe Million DM bezahlt hatte, muss er seit Beginn seiner Berufstätigkeit eine monatliche Leibrente von 3000,- DM (1.500,- Euro) leisten. Aus der Beziehung zu der Angeklagten [REDACTED] ist eine jetzt etwa sechs Monate alte Tochter hervorgegangen. Er verfügt über ein geregeltes Einkommen. Er ist niederländischer Staatsangehöriger.

b) Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

2) -

a) Der Angeklagte [REDACTED] wurde am 04.09.1938 in Gronau geboren. Er ist der Vater des Angeklagten [REDACTED]. Der Angeklagte wuchs im elterlichen Haushalt zusammen mit einem Bruder und einer Schwester auf. Er war der älteste der Geschwister. Der Angeklagte besuchte die Volksschule und absolvierte sodann eine Lehre als Zimmermann. Mit 23 Jahren bestand er die Prüfung zum Tischlermeister. Danach machte er sich selbstständig mit einer Ladenbaufirma, die sich mit der Erstellung von Inneneinrichtungen für Supermärkte und Gaststätten befasste. Daneben gründete er nach und nach weitere Firmen, darunter ein Bauträgerunternehmen. Mit 42 Jahren zog er sich allerdings bereits aus der

aktiven Tätigkeit zurück und verkaufte sein Unternehmen. Seitdem hält er noch Anteile an Firmen und ist beratend tätig. Sein Einkommen ist geregelt. Der Angeklagte ist verheiratet und hat zwei Kinder sowie mittlerweile auch zwei Enkelkinder. Er ist niederländischer Staatsangehöriger.

b) Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

3) - [REDACTED] -

a) Die Angeklagte [REDACTED], geb. [REDACTED] wurde am 01.12.1970 in Bremen geboren. Sie ist mit dem Angeklagten [REDACTED] verheiratet. Der Vater war von Beruf Schaugewerbegestalter, die Mutter Bürokauffrau. Auch sie besuchte regulär die Schule und erlangte das Fachabitur im kaufmännischen Bereich nach Besuch der Höheren Handelsschule. Danach absolvierte sie erfolgreich eine Lehre zur Speditionskauffrau und war in diesem Beruf bis Ende 1996 tätig. Nachdem sie zwischenzeitlich bei einer Marketingfirma engagiert war, entschloss sie sich ab 1998 eine Zahntechnikerlehre zu beginnen, die sie 2002 beendete. Danach war sie noch eine halbes Jahr im Dentalstudio [REDACTED] in [REDACTED] berufstätig. Wegen rückläufiger Aufträge wurde sie dort entlassen. Sie ist deutsche Staatsangehörige.

b) Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

## II.

(Zu den Taten der Angeklagten)

Die Angeklagten und später der gesondert Verfolgte [REDACTED] kamen überein, billig importierten Zahnersatz gegenüber Patienten und Krankenkassen teuer abzurechnen, um den dadurch generierten Gewinn einstreichen zu können.

### 1.) Allgemeine Darstellung des vertragszahnärztlichen Abrechnungsverfahrens im Tatzeitraum

Das im Sozialgesetzbuch (SGB) V statuierte Vertragszahnarztrecht, legt die Voraussetzungen fest, unter denen einem Kassenzahnarzt Vergütungsforderungen zustehen. Grundlage für die vertragszahnärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ist der in § 27 SGB V geregelte Anspruch des gesetzlich Versicherten auf Behandlung. Aus § 30 SGB V ergibt sich der Anspruch des Versicherten auf Zahnersatz gegen seine Krankenkasse. Die Kassen erstatten

nicht die Behandlungskosten an den Versicherten, sondern gehen nach dem Sachleistungsprinzip vor (§ 2 SGB V). Um den Anspruch der Versicherten auf Behandlung zu gewähren und zu sichern, schließen die Krankenkassen Kollektivverträge mit den in den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZV'en) organisierten Zahnärzten. Die Vertragszahnärzte führen die zahnärztliche Behandlung durch und machen ihre aus der Behandlung resultierenden Ansprüche gegenüber der zuständigen KZV als Abrechnungsstelle für die gesetzlichen Krankenversicherungen geltend. Für den hier betroffenen Bereich des Bundeslandes Niedersachsen bilden die Vertragszahnärzte die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN), vgl. § 77 SGB V. Mit ihren Mitgliedern erfüllt die KZVN für das Gebiet des Landes Niedersachsen den Gesetzesauftrag nach § 72 SGB V zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung. Die genaue Ausgestaltung der vertragszahnärztlichen Leistungen in Bezug auf Inhalt und Umfang werden gemäß §§ 82 und 87 SGB V in gesonderten Verträgen mit den Verbänden der Krankenkassen geregelt. Die Spitzenverbände der Kassen und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) schließen Bundesmantelverträge (§ 82 SGB V). Auf Landesebene schließen die Landesverbände Gesamtverträge ab, wobei die Bundesmantelverträge auch Bestandteil der Gesamtverträge sind (§ 83 SGB V). Diese Verträge regeln die Zahlung zwischen KZV und Krankenkassen. Ferner ist geregelt, dass die KZV die Rechte der Kassenzahnärzte gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen wahrnimmt. Eine Krankenkasse kann etwaige Regressansprüche nicht direkt gegenüber dem Vertragszahnarzt, sondern nur gegenüber der KZV geltend machen. Bei den gesetzlichen Krankenkassen wird zwischen den Primär – und den Ersatzkassen unterschieden. Für den Bereich der Verbände der Angestelltenkrankenkassen und den Verband der Arbeiterersatzkassen (VdAK-AEV) finden sich Regelungen im Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte (EKV-Z) und für den Bereich der Primärkassen im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z). Der BMV-Z beinhaltet als Anlage den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (Bema) mit den Teilen I-V; der EKV-Z enthält entsprechende Regelungen in den Anlagen, aufgeteilt nach den Gebührentarifen A-E. In den vorgenannten Verträgen werden die zahnärztlichen Leistungen in fünf Leistungsarten aufgeteilt, darunter die hier interessierende 1. Leistungsart = Prothetik (ZE). Die zahnärztlichen Abrechnungen sind getrennt nach den Leistungsarten zu unterschiedlichen Terminen der KZV zur Abrechnung vorzulegen. Die Leistungsart ZE ist monatlich abzurechnen. Im Tatzeitraum erhielt der Zahnsatz beim Zahnersatz im Tatzeitraum (noch bis Ende 2004) die tatsächlichen Labor- und Materialkosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in voller Höhe erstattet. Eine Budgetierung für

den Bereich Zahnersatz wurde erst zu Anfang 2005 eingeführt. Bei der Abrechnung der Kosten für Zahnersatz hat der Zahnarzt nach folgenden Vorgaben vorzugehen: Er plant zunächst mit dem Patienten individuell eine zahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz. Er erstellt dazu einen sog. Heil- und Kostenplan (§ 30 Abs.4 SGB V). In diesem Plan schätzt er auch die anfallenden Laborkosten. Ein Beispiel für einen solchen Heil- und Kostenplan befindet sich auf Bl. 11 Band I der Hauptakten. Das Schriftstück ist in die Hauptverhandlung hinsichtlich seines gedanklichen Inhalts durch formfreien Vorhalt (u.a. gegenüber dem Zeugen [REDACTED]) sowie im Übrigen durch Augenscheinseinnahme eingeführt worden. In der linken Spalte des Formulars befindet sich die Kostenschätzung des Zahnarztes, in der rechten Spalte die endgültige Abrechnung (dazu sogleich). Der Vertragszahnarzt oder der Patient reicht den Heil- und Kostenplan der jeweiligen Krankenkasse zur Genehmigung ein. Jeder Heil- und Kostenplan trägt letztlich zwei Unterschriften des Vertragszahnarztes. Zunächst bestätigt der Zahnarzt mit seiner ersten Unterschrift (ebenfalls unten links) die ordnungsgemäße Planung bei Einreichung des Heil- und Kostenplanes. Die Krankenkasse reicht den Plan mit Genehmigungsvermerk sodann an den Zahnarzt zurück. Aus dem Genehmigungsvermerk ergibt sich der Zuschuss der Krankenkasse in einem Vonhundertsatz und damit im Umkehrschluss auch der Eigenanteil des Patienten. Erklärt sich der Patient mit der Übernahme dieses Eigenanteils einverstanden, kann der Zahnarzt die Behandlung nun durchführen. Dazu bestellt der Zahnarzt, soweit er kein sog. Eigenlabor führt, den Zahnersatz bei einem Zahnlabor oder auch einer Dentalhandelsgesellschaft. Für die Vergütung von zahntechnischen Leistungen und Prothetikstücken gilt das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis II (BEL II). Das BEL wird zwischen den Bundesverbänden der Krankenkassen, der Bundesknappschaft und den Verbänden der Ersatzkassen zusammen mit dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker vereinbart, § 88 Abs.1 SGB V. Die Landesverbände der Primärkassen und die Verbände der Ersatzkassen vereinbaren mit den Innungsverbänden der Zahntechniker die Vergütung für die nach dem BEL abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen. Die vereinbarten Vergütungen sind Höchstpreise, § 88 Abs.2 S.2 SGB V. Ferner regelt § 5 BEL, dass Fremdleistungen nicht als Eigenleistung ausgewiesen werden dürfen. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Kopie der Originalbelege der herstellenden Laboratorien den Abrechnungen beizufügen. Nach dem Abschluss der Zahnersatzbehandlung ist auf dem Heil- und Kostenplan – wie schon gesagt – in der rechten Spalte die endgültig durchgeführte Behandlung nach Leistungspositionen und entstandenen Kosten (Material- und

Laborkosten) auszuweisen und von dem Zahnarzt mit seiner zweiten Unterschrift zu versehen. Die zweite Unterschrift bestätigt die ordnungsgemäße Eingliederung der im Heil- und Kostenplan dargestellten Versorgung. Gemäß § 11 Ziffer 2 EKV-Z bestätigt der Zahnarzt mit seiner zweiten Unterschrift, dass die abgerechneten Material- und Laborkosten tatsächlich entstanden sind und dass er Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von reinen Barzahlungsrabatten (höchstens 3 %) an die Vertragskasse weitergibt. Für den Primärkassenbereich regelt etwa § 1 Abs.3 S.1 des Landesmantelvertrages zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen und den Landesverbänden der niedersächsischen Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der Hannoverschen und Braunschweigischen landwirtschaftlichen Krankenkasse ausdrücklich, dass der Zahnarzt Rabatte nicht entgegennehmen darf. Sämtliche dieser Regelungen sind klarstellende Ausflüsse des allgemeinen sozialrechtlichen Grundsatzes, dass der Zahnarzt nur die ihm tatsächlich entstandenen Sachkosten (Material- und Laborkosten) abrechnen darf. Der Zahnarzt darf aus dem Einsatz von Fremdleistungen, insbesondere aus teuren Zahnersatzleistungen, keinen Gewinn erzielen. Nach durchgeföhrter Eingliederung des Zahnersatzes erfolgt die Abrechnung bei der KZV. Hierzu reicht der Zahnarzt den Heil- und Kostenplan zusammen mit der angehefteten Laborrechnung ein. Gemäß § 4 Abs.6 BMV-Z und § 10 Nr.2 EKV-Z hat der Kassenzahnarzt bei der Versorgung mit Zahnersatz einen Vergütungsanspruch für die zahnärztlichen Leistungen nur gegen seine KZV. Ausgenommen hiervon ist der Eigenanteil des Patienten. Gemäß § 19 BMV-Z, § 12 EKV-Z obliegt es der KZV die vom Zahnarzt eingereichten Abrechnungen zu prüfen und ggfs. zu berichtigen. Die Aufgabe der KZV besteht bei der Abrechnung ferner darin, die von den Zahnärzten eingereichten Ablegungsbelege zu sammeln und zu erfassen. Die Abrechnungsbelege werden nach Krankenkassen sortiert. Die KZV prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, das Vorliegen des Heil- und Kostenplans und der Laborrechnung. Sodann weist die KZV die von dem Zahnarzt geltend gemachte Forderung an. Im Anschluss erstellt die KZV eine sog. Kassenrechnung und leitet diese zusammen mit den dazugehörigen Belegen an die entsprechende Krankenkasse weiter, die ihr sodann die an den Zahnarzt geleistete Zahlung erstattet. Hinsichtlich des Patienten rechnet der Zahnarzt mit diesem unmittelbar seinen Eigenanteil ab, § 30 Abs.2 SGB V. Mit dem Patienten direkt werden sog. Mehrkostenvereinbarungen getroffen. Dabei

geht es um von dem Patienten gewünschte Zusatzleistungen, die von den Kassen nicht getragen werden.

2.) Die Vereinbarung mit der Firma Globudent und der Tatplan der Angeklagten

a) Im Zeitraum vom 01.08.2000 bis zum 30.11.2002 war der Angeklagte [REDACTED] zuerst gemeinsam mit dem Zeugen [REDACTED] und seit April 2001 gemeinsam mit dem gesondert verfolgten [REDACTED] in einer Zahnarztpraxisgemeinschaft am [REDACTED] in [REDACTED] tätig. In der Zeit von April 2002 bis Ende Oktober 2002 war zudem noch der Zeuge [REDACTED] zunächst als angestellter Assistenzarzt und sodann – ab Juli 2002 - ebenfalls als selbständiger Zahnarzt in der Praxisgemeinschaft beschäftigt. Die Zahnarztpraxis hatte der Angeklagte [REDACTED] seinem Sohn finanziert, der dafür an seinen Vater monatliche Zahlungen zu erbringen hatte (Leibrente).

b) Im Sommer des Jahres 2000 erschien ein Handelsvertreter der Firma Globudent O-Dent-O Dentalhandelsgesellschaft mbH, der Verurteilte und Zeuge [REDACTED], in den Praxisräumen. In Gegenwart des weiteren Zeugen [REDACTED], seinerzeit wie schon erwähnt noch zusammen mit [REDACTED] Zahnarzt im Rahmen einer Praxisgemeinschaft, machte [REDACTED] den Vorschlag, den benötigten Zahnersatz künftig bei der Firma Globudent in Duisburg fertigen zu lassen.

Die entsprechenden Produkte ließ die Firma Globudent in Hongkong zu deutlich günstigeren Konditionen herstellen, als es das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL II) seinerzeit vorsah. Der im Auftrag von Globudent produzierte Zahnersatz unterschied sich hinsichtlich seiner Qualität allerdings nicht von durchschnittlichem Zahnersatz aus deutschen Laboren. Die Zahnarztpraxis sollte nach diesem Vorschlag des Zeugen [REDACTED] für den gelieferten, kostengünstigen, Zahnersatz von Globudent Rechnungen mit den üblich hohen deutschen Laborpreisen erhalten, jedoch am Monatsende jeweils eine Ausgleichszahlung in bar bekommen. Er, der Zeuge [REDACTED], werde einmal im Monat mit einem „Umschlag“ erscheinen und diesen „diskret“ übergeben (zu dieser Fallkonstellation „kick-back“) vgl. Urteil des Landgerichts Duisburg vom 30.08.2005 in der Sache 34 Kls 80 Js 429/03 –34/04 und Urteil des BGH vom 16.11.2006 3 StR 204/06).

Dieses Angebot, Lieferung von Zahnersatz zum sog. „Komforttarif“ (also zu den Höchstpreisen nach BEL II) der Firma Globudent mit anschließender Barvergütung

für die Zahnärzte, lehnten die beiden Zahnärzte jedoch ab, da der Angeklagte [REDACTED] und der Zeuge [REDACTED] übereinstimmend das strafrechtliche Risiko monierten. Ihnen war nämlich bewusst, dass von Dritten hergestellter Zahnersatz für Zahnärzte – wie oben ausgeführt – abrechnungstechnisch nur ein „durchlaufender Posten“ ist, mit diesem mit anderen Worten von dem behandelnden Zahnarzt kein Gewinn erzielt werden darf. Der Angeklagte [REDACTED] bedauerte allerdings, dass man sich das gute Geschäft entgehen lassen müsse. Er und sein Vater [REDACTED] machten sich in der Folge Gedanken über eine andere Gestaltung, um die von [REDACTED] in Aussicht gestellte Gewinnspanne doch noch realisieren zu können. Der Angeklagte [REDACTED] entwickelte die Idee der Gründung einer Handelsgesellschaft (dazu sogleich).

c) Bei einem erneuten Treffen in der Zahnarztpraxis etwa Ende Juli 2000 wurde dann gemäß dieser Idee zwischen einem der Geschäftsführer der Firma Globudent, [REDACTED], einerseits und den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] andererseits wiederum in Gegenwart des Zeugen [REDACTED] vereinbart, dass die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] die Firma [REDACTED] gründen und bei Globudent Zahnersatz zum Niedrigpreis, sog. „Standardtarif“ der Firma Globudent, erwerben sollten, den die Praxis des Angeklagten [REDACTED] bei der [REDACTED] bestellen würde. Die niedrige Globudent-Rechnung sollte dann von der [REDACTED] bei Globudent bezahlt werden. Zugleich sollte die niedrige Rechnung jedoch in eine Rechnung entsprechend den Höchstsätzen der BEL II an die Zahnarztpraxis [REDACTED] „umgeschrieben“ werden. [REDACTED] machte deutlich, dass die Globudent-Rechnungen nach dem „Standardtarif“ nur 40 bis 45 % der normalen deutschen Laborrechnungen (zu den Höchstpreisen nach BEL II) ausmachen würden. Der weitere Unterschied zum „Komforttarif“ bestand in verschiedenen Gewährleistungsfristen. In dem von den Angeklagten gewählten „Standardtarif“ betrug die Gewährleistungsfrist bis zu drei Jahren, im „Komforttarif“ dagegen bis zu sechs Jahren (dazu im Detail noch unten).

Der Differenzbetrag zwischen den Globudent-Rechnungen und den von der [REDACTED] an die Zahnarztpraxis [REDACTED] zu schreibenden Rechnungen machte den erstrebten Gewinn aus, der von der [REDACTED] noch zu versteuern war (und auch wurde).

Es muss allerdings bereits an dieser Stelle betont werden, dass die Kammer einen konkreten Vermögensvorteil, insbesondere aber dessen Höhe, in der Person des Angeklagten [REDACTED] nicht sicher feststellen können.

d) Um die Sache zu vereinfachen, wurde zwischen den genannten Beteiligten weiter vereinbart, dass Globudent jeweils von vorneherein zwei Rechnungen ausstellen sollte. Eine „offizielle“ (niedrigere) Rechnung (wie gesagt im sog. „Standardtarif“) an die [REDACTED] mit der wirklichen Forderung der Globudent und eine fiktive Rechnung (als „Alternativbeleg“ bezeichnet), die den Höchstsätzen der BEL II entsprechen sollte. Dieser „Alternativbeleg“ sollte jedoch nur als Vorlage für das „Umschreiben“ der Rechnungen auf den Namen der [REDACTED] (an die Praxis d. Angeklagten [REDACTED] [REDACTED]) dienen und – zwecks Verschleierung – nach dem „Umschreiben“ sofort vernichtet werden. Der Angeklagte [REDACTED] hatte in dem Gespräch den genannten Geschäftsführer der Firma Globudent [REDACTED] insoweit darauf hingewiesen, dass weder er noch seine Frau noch sein Vater das erforderliche Wissen hätten, um die Umschreibung ohne Vorgaben selbst vorzunehmen zu können. Auch sollten die Zahnarztthelferinnen der Praxis möglichst nicht in das „Umschreiben“ eingebunden werden.

Der Zeuge [REDACTED] war mit der geplanten Vorgehensweise allerdings nicht einverstanden und schied zu einem späteren Zeitpunkt aus der Praxis aus. Er hielt (auch) diese Variante für „illegal“ und brachte das auch gegenüber [REDACTED] und [REDACTED] zum Ausdruck.

e) Zwischen den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] und der in alles eingeweihten Angeklagten [REDACTED] bestand zusammengefasst also die Abrede, den von Globudent gelieferten günstigen Zahnersatz gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung wie auch gegenüber den Patienten (Zuzahlung) über dem Weg der Zwischenschaltung einer GbR nach den Höchstsätzen der BEL II abzurechnen, um den Differenzbetrag als Gewinn einstreichen zu können. Nach Auffassung der Kammer ist diese Vorgehensweise jedenfalls in der vorgenommenen Ausgestaltung im Ergebnis nicht anders zu beurteilen als die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits als strafbar angesehene „kick-back“-Variante.

### 3.) Die Ausführung des Tatplans

a) Im Mai 2000 gründeten der Vater des Angeklagten [REDACTED] der Angeklagte [REDACTED], sowie die Ehefrau des Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] die Angeklagte [REDACTED] im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Angeklagten [REDACTED] entsprechend dem gemeinsamen Tatplan die Firma [REDACTED] [REDACTED] Im August 2000 wurde diese Firma auch gewerberechtlich bei der Gemeinde [REDACTED] (bei [REDACTED]) angemeldet, allerdings unter dem Namen [REDACTED] [REDACTED] GbR". Die Abweichung zwischen dem angemeldeten Namen der Gesellschaft und der ansonsten, insbesondere im Schriftverkehr verwendeten Unternehmensbezeichnung, ist einer von vielen Hinweisen auf die Verschleierungsabsichten und das vorhandene Unrechtsbewusstsein der Angeklagten. Als Sitz der GbR wurde die Wohnung des Angeklagten [REDACTED] ([REDACTED] [REDACTED]) angegeben. Erreichbar war die [REDACTED] allerdings nur über eine Handynummer des Angeklagten [REDACTED] weil dieser jeweils mehrere Monate im Jahr auf Mallorca weilte. Diese Nummer war im Briefkopf der [REDACTED] enthalten.

Ab 2001 war die frühere Mitangeklagte [REDACTED] als selbständige Buchhalterin für die [REDACTED] tätig und mit 5 Prozent Gewinn als Gesellschafterin beteiligt, während die Angeklagte [REDACTED] als Gesellschafterin ausschied. Weiterer Gesellschafter ab 2001 war der genannte Handelsvertreter der Firma Globudent, der Zeuge [REDACTED]

b) Sowohl der Angeklagte [REDACTED] wie auch später der gesondert verfolgte [REDACTED] sowie der Zeuge [REDACTED] bezogen im Tatzeitraum entsprechend dem gemeinsamen Plan der drei Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] Prothetikstücke bzw. Zahnersatz hauptsächlich von der Firma Globudent über die – allerdings nur formal (dazu unten II.4)) - zwischengeschaltete Firma [REDACTED]. Der ab April 2002 in der Praxis als weiterer Zahnarzt tätige und schon erwähnte Zeuge [REDACTED] wurde von den Angeklagten allerdings in Unwissenheit gehalten. Ihm wurde suggeriert, der Angeklagte [REDACTED] betreibe ein eigenes zahntechnisches Labor in Süddeutschland. Der gerade „frisch“ von der Universität gekommene und in Abrechnungsdingen noch vollkommen naive Zeuge wurde von dem Angeklagten [REDACTED] gebeten, den für seine Patienten benötigten Zahnersatz ebenfalls bei dem (angeblichen) „befreundeten Labor“ des Angeklagten

[REDACTED] zu bestellen, da er - [REDACTED] - und der gesondert Verfolgte [REDACTED] mit den Arbeiten – angeblich seines Vaters - sehr zufrieden seien. [REDACTED] durchschaute die Abläufe zunächst nicht und kam der Bitte nach. Einmal erschien der Angeklagte [REDACTED] in den Praxisräumen und erklärte dem Zeugen [REDACTED] – zum Zwecke der Verschleierung und wegen seines offenkundig vorhandenen Unrechtsbewusstseins - auf dessen Nachfrage wahrheitswidrig, dass die [REDACTED] auch andere Praxen beliefere. Der Angeklagte [REDACTED] behauptete bei einer anderen Gelegenheit aus der gleichen Motivation heraus dem Zeugen [REDACTED] gegenüber sogar, dass sein Vater „so 40 Mitarbeiter“ habe.

c) Die „Zwischenschaltung“ der [REDACTED] war ein Scheingeschäft. Die zwischen ihr und dem Angeklagten [REDACTED] (später auch dem gesondert Verfolgten [REDACTED]) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Zahnersatz zu den Höchstpreisen nach BEL II, ausschließlich zum Zwecke der Gewinngenerierung und ohne jeden sachlichen Grund, waren jedenfalls gemäß § 138 Abs.1 BGB sittenwidrig und folglich nichtig (vgl. dazu OLG Köln NJW-RR 2002, 349), wenn man, wovon die Kammer ausgeht, das Vorgehen nicht ohnehin als Scheingeschäft auch im zivilrechtlichen Sinne des § 117 Abs.1 BGB wertet. Den Angeklagten war das sehr wohl bewusst, wie ihr gesamtes Verhalten zeigt, jedenfalls nahmen sie eine solche Möglichkeit aber billigend in Kauf.

Getäuscht über die rechtliche Wirksamkeit der Verträge [REDACTED] - Zahnarzt wurden auch die Kassenpatienten (zu den Privatpatienten s.u.), denen der Heil- und Kostenplan nach der Genehmigung durch die jeweilige Kasse von dem Zahnarzt zwecks Zustimmung zu dem (voraussichtlichen) Eigenanteil vorzulegen war. Denn der Eigenanteil fiel naturgemäß höher aus als er ausgefallen wäre, wenn von den Angeklagten der von Globudent verlangte Preis (im „Standardtarif“) angesetzt worden wäre. Gleches galt für etwaige Mehrkosten- vereinbarungen zwischen den einzelnen Patienten und dem behandelnden Zahnarzt [REDACTED] bzw. [REDACTED] für zusätzliche, nicht von den Kassen gedeckte Leistungen (z.B. besondere Verblendungen). Auch insoweit wurden von den Angeklagten höhere Beträge angesetzt, als von Globudent in Rechnung gestellt.

Die täuschungsbedingt erfolgte und zum Schaden führende Vermögensverfügung lag für die Patienten jeweils in der Begleichung des überhöhten Eigenanteils und ggfs. der überhöhten Mehrkosten an die Zahnarztpraxis.

d) Entsprechend der vereinbarten Verfahrensweise wurden die deutlich niedrigeren Rechnungen der Firma Globudent für den gelieferten Zahnersatz bei der [REDACTED] eingereicht, die ihrerseits Rechnungen unter dem eigenen Firmenlogo über die gleiche Leistung jedoch eben zu den deutschen Höchstpreisen nach BEL II an die Praxis [REDACTED] ausstellte. Die Fertigung der letztgenannten Rechnungen erfolgte dabei anfangs durch eine Zahnarzthelferin in der Praxis, sodann aber auf einem Computer in der Wohnung der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] an der [REDACTED] in [REDACTED] und zwar durch die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] selbst. Als Vorlage für die höheren Rechnungen diente dabei entsprechend der mit Globudent getroffenen Vereinbarung jeweils die von Globudent mit-übersandte fiktive Rechnung, der sog. „Alternativbeleg“. Dieser „Alternativbeleg“ sollte grundsätzlich vernichtet werden, was wiederum – wie gesagt – der Verschleierung diente. Dies wurde aber jedenfalls zum Teil versäumt, da solche „Alternativbelege“ in der Wohnung der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sichergestellt werden konnten. Später wurden die Rechnungen der [REDACTED] dann mit einer speziellen Software erstellt. Die unter dem Briefkopf [REDACTED] [REDACTED] erstellten Rechnungen mit der als Firmensitz angegebenen Anschrift des Angeklagten [REDACTED] wurden sodann – zusammen mit dem Heil- und Kostenplan – von dem Angeklagten [REDACTED] bzw. später auch von dem gesondert Verfolgten [REDACTED] an die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN) und an die Patienten (Eigenanteil bzw. Mehrkostenvereinbarung) zwecks Bezahlung weitergeleitet. Nachdem – wie oben ausgeführt – zuvor schon die Patienten getäuscht worden waren, entstand dann bei der KZVN der - von den Angeklagten bezweckte - falsche Eindruck, der Zahnersatz habe tatsächlich den in den Rechnungen der [REDACTED] angegebenen Preis, während der „Verteuerung“ in Wirklichkeit jeweils ein nichtiges Rechtsgeschäft zugrundelag.

KZVN und Patienten zahlten dann den jeweils höheren Preis entsprechend den Rechnungen der [REDACTED].

#### 4.) Die Funktion der Zwischenschaltung der GbR und die Unwirksamkeit der von dieser mit der Zahnarztpraxis [REDACTED] geschlossenen Verträge

a) Die Zwischenschaltung der [REDACTED] hatte gemäß dem gemeinsamen Tatplan der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] nur eine einzige Funktion: Den von Globudent zum „Standardtarif“ gelieferten „billigen“ Zahnersatz

künstlich zu verteuern und den Angeklagten die Abschöpfung des Differenzbetrages zu ermöglichen. Einen sachlichen Grund für diese Verteuerung gab es nicht, was allen Angeklagten bewusst war. Das hat – wie oben schon erwähnt - zur Folge, dass die zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der [REDACTED] geschlossenen Verträge gemäß §§ 117 Abs.1, 138 Abs.1 BGB nichtig sind.

b) Seitens der Verteidigung ist darauf verwiesen worden, dass die [REDACTED] eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren eingeräumt habe, während Globudent nur zwei Jahre zugestanden habe.

Tatsächlich ergibt sich aus den beschlagnahmten Unterlagen keinerlei schriftlicher Hinweis, dass seitens der [REDACTED] überhaupt Zusagen über Gewährleistungsfristen gemacht worden sind. Im Gegenteil: In den in der Zahnarztpraxis des Angeklagten [REDACTED] beschlagnahmten Patientenakten sind vielfach sog. „Patientenpässe“ der Firma Globudent aufgefunden wurden. Aus diesen Patientenpässen ergibt sich jeweils eine Gewährleistungszusage der Fa. Globudent. Entsprechende schriftliche Zusagen der [REDACTED] finden sich dagegen – wie gesagt – nicht, insbesondere aber nicht in den Patientenakten. Es drängt sich auf, dass seitens der Angeklagten beabsichtigt war, im Gewährleistungsfall die Firma Globudent und gerade nicht die [REDACTED] in Anspruch zu nehmen. Ein weiterer deutlicher Hinweis auf den Scheincharakter der von den Angeklagten mit der [REDACTED] entfalteten „Geschäftstätigkeit“.

Aus beschlagnahmten Schriftsätzen folgt im Gegensatz zu der in der Hauptverhandlung aufgestellten o.g. Behauptung, die [REDACTED] habe eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren eingeräumt, dass der frühere Verteidiger des Angeklagten [REDACTED], Rechtsanwalt [REDACTED] von einer seitens [REDACTED] eingeräumten Gewährleistungsfrist von nur vier Jahren ausgegangen ist.

Tatsächlich betrug die bereits seitens Globudent eingeräumte Gewährleistungsfrist im „Standardtarif“ mindestens zwei Jahre und im „Komforttarif“ vier Jahre. Nach anderen Erkenntnisquellen soll die seitens Globudent angebotene Gewährleistungsfrist im „Komforttarif“ sogar sechs Jahre betragen haben.

Der Zahnersatz hätte also von der Praxis [REDACTED] von Globudent direkt zum gleichen Preis (im „Komforttarif“) und (jedenfalls) mit der gleichen Gewährleistungsfrist bezogen werden können wie sie nach dem Schreiben von Rechtsanwalt [REDACTED] – angeblich - von der [REDACTED] eingeräumt wurde. Ein sachlicher Grund für die Verteuerung des Zahnersatzes durch die Zwischenschaltung der [REDACTED] war

unter dem Aspekt der Gewährleistungfrist nicht gegeben.

- c) Als weiterer Gesichtspunkt wurde von der Verteidigung vorgebracht, die [REDACTED] haben den Zahnersatz „vorfinanziert“. Das heißt, die [REDACTED] habe die Globudent-Rechnung bereits beglichen, bevor sie den entsprechenden Betrag von der Zahnarztpraxis erhalten habe. Das ist offenkundig aber aus Sicht von Patienten und Kassen kein Vorteil und rechtfertigt damit ebenfalls nicht die Verteuerung des Zahnersatzes.
- d) Schließlich, so die Verteidigung weiter, habe die [REDACTED] einen „besonderen Service“ angeboten: Etwaig notwendig werdende Gewährleistungsarbeiten an dem von Globudent gelieferten Zahnersatzes hätten nämlich vor Ort durch die Angeklagte [REDACTED] (und ein weiteres Labor) vorgenommen werden können. Auch darin liegt aber kein die Verteuerung des Zahnersatzes rechtfertigender Vorteil.
- e) Abgesehen davon, dass die Angeklagten und ihre Verteidiger selbst keinen überzeugenden Grund für die Zwischenschaltung der [REDACTED] und die damit verbundene Verteuerung des Zahnersatzes nennen konnten, zeigt sich die Funktionslosigkeit der [REDACTED] anhand diverser, im herkömmlichen Geschäftsleben ungewöhnlicher Umstände. Bereits erwähnt wurde, dass die [REDACTED] unter der Wohnanschrift des Angeklagten [REDACTED] angemeldet war. Dort wurden allerdings anlässlich einer Durchsuchung keinerlei Geschäftsunterlagen der [REDACTED] aufgefunden. Dazu passt, dass im Briefkopf der [REDACTED] als Telefonnummer nur eine Handynummer des [REDACTED] genannt war und [REDACTED] sich zudem mehrere Monate im Jahr auf Mallorca aufhielt. Gefunden wurden „Geschäftsunterlagen“ der [REDACTED] ausschließlich im Wohnhaus der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED]. Auf einem dort in einem gemeinsamen Arbeitszimmer der Eheleute sichergestellten Computer wurden die Rechnungen der Firma Globudent in solche der [REDACTED] umgeschrieben. Wie erwähnt, dienten dabei die von Globudent mitgelieferten „Alternativbelege“ als Vorlage, weil die Eheleute [REDACTED] und [REDACTED] nicht über das erforderliche „know-how“ zur Abrechnung zahntechnischer Leistungen verfügte. Weiteres Ergebnis der Durchsuchungen ist, dass die Zahnarztpraxis [REDACTED], d.h. [REDACTED] und später der gesondert Verfolgte [REDACTED], einziger Kunde der [REDACTED] war. Hinzukommt, dass die [REDACTED] erst im Moment der Rechnungserteilung in Erscheinung trat. Denn die von der Praxis anhand der Zähne der Patienten erstellten

Vorlagen für den Zahnersatz wurde von der Praxis direkt Globudent übersandt. Der fertige Zahnersatz wurde wiederum von Globudent in einem Paket direkt an die Praxis [REDACTED] übersandt.

5) Privatpatienten

Im Falle der Privatpatienten der Zahnarztpraxis ergibt sich aus § 9 GOZ, dass der Zahnarzt nur die ihm tatsächlich entstandenen Auslagen für zahntechnische Leistungen abrechnen darf. Auch hinsichtlich der Privatpatienten gilt, dass durch die Täuschung über die in Wirklichkeit geringeren Auslagen für die Zahnprothesen etc. ein entsprechender Irrtum erzeugt und dieser zu einem Schaden in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem von der Firma Globudent verlangten Preis und der von der DeHaGe in Rechnung gestellten Forderung führte.

6) Die Angeklagten haben letztlich eingeräumt, dass Ihnen die Verbotswidrigkeit ihres Tuns bewusst war.

7. Im einzelnen sind durch die geschilderte Vorgehensweise der Angeklagten im Tatzeitraum 01.08.2000 bis zum 30.11.2002 folgende Schäden entstanden:

a) Infolge von Behandlungen durch den Angeklagten [REDACTED]:

Für den Patienten [REDACTED]

---

III.

## (Beweiswürdigung)

- 1) Die Feststellungen zur Person der Angeklagten und ihrer Vorgeschichte beruhen auf ihren eigenen Angaben sowie den verlesenen Auszügen aus dem Bundeszentralregister.
- 2) Die Feststellungen zur Tat beruhen auf den glaubhaften Geständnissen der Angeklagten, auf den Angaben der im Verlaufe der Hauptverhandlung gehörten Zeugen sowie auf den weiteren ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls eingeführten Beweismitteln.

IV.

## (Rechtliche Würdigung)

Die Angeklagten sind damit des gemäß § 25 Abs.2 StGB gemeinschaftlich begangenen banden – und gewerbsmäßigen Betruges gemäß § 263 Abs.1, Abs.5 StGB in 707 Fällen schuldig. Die einzelnen Fälle stehen im Verhältnis der Tatmehrheit zueinander.

## (Strafzumessung)

1) Bei der Strafzumessung hat die Kammer jeweils minderschwere Fälle im Sinne von § 263 Abs.5 (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) angenommen. Im Rahmen der insoweit gebotenen Gesamtwürdigung von Taten und Täterpersönlichkeit hat die Kammer zu Gunsten aller Angeklagten berücksichtigt, dass sie nicht vorbestraft sind, die ihnen zur Last gelegten Taten gestanden und den bei den Kassen angerichteten Schaden bereits jetzt durch Vorlage eines bankbestätigten Schecks wieder gut gemacht haben. Zudem ist der eingetretene Zeitablauf seit den Tatbegehungungen nicht außer Betracht geblieben. Zu Gunsten der Angeklagten, insbesondere aber des Angeklagten [REDACTED] sprach weiter, dass sie letztlich den augenscheinlichen „Verlockungen“ nicht widerstehen konnten, die das Abrechnungssystem mit den seinerzeitigen Höchstpreisen im Bereich des Zahnersatzes bot. Dabei ist auch von Bedeutung, dass es im Tatzeitraum nach den über-einstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen von den Kassen bzw. der KZVN seitens der Zahnärzte absolut üblich war, Höchstpreise nach BEL II für den Zahnersatz abzurechnen. Es steht daher auch außer Frage, dass der Angeklagte [REDACTED] vollkommen legal gehandelt hätte, wenn er den Zahnersatz direkt von Globudent („Komforttarif“) oder einem beliebigen anderen Labor (bzw. Handelsgesellschaft) zu den deutschen Höchstpreisen bezogen hätte (natürlich ohne anschließendes „kick-back“). Die Strafwürdigkeit des Verhaltens der Angeklagten liegt im Ergebnis „nur“ in der Generierung des Gewinns an einer Stelle, an der dieser nicht hätte erzeugt werden dürfen. Zu Gunsten des Angeklagten [REDACTED] und damit zugleich zu Lasten des Angeklagten [REDACTED] sprach schließlich noch die offenkundig dominierende Rolle des Vaters, der nicht nur die Praxis finanziert hatte, sondern auch Ideengeber der vorliegend von den Angeklagten gewählten Gestaltung war. Zu Gunsten der Angeklagten [REDACTED] war ihre untergeordnete Rolle zu sehen. Zu Lasten aller Angeklagten sprach auf der anderen Seite die Vielzahl der Taten und die Höhe des insgesamt angerichteten Schadens. Schließlich musste zum Nachteil von [REDACTED] berücksichtigt werden, dass sie mit [REDACTED] und [REDACTED] zwei weitere Zahnärzte in ihren Tatplan einbezogen und Gleicher im Falle des Zeugen [REDACTED] versuchten.

2) Bei der Strafzumessung im engeren Sinne hat die Kammer die vorgenannten Gesichtspunkte erneut gegeneinander abgewogen. Danach erschienen für alle An-

geklagten Einzelstrafen zu je sechs Monaten Freiheitsstrafe für die einzelnen Fälle als tat- und schuldangemessen.

3) Aus diesen Einzelstrafen hat die Kammer nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte die Gesamtstrafen in jeweils sehr maßvoller Erhöhung der Einsatzstrafen gebildet.

Den Angeklagten [REDACTED] hat es zu einer

**Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten,**

den Angeklagten [REDACTED] hat es zu einer

**Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten**

und die Angeklagte [REDACTED] hat es zu einer

**Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten**

verurteilt.

4) Die Vollstreckung dieser Strafen konnte jeweils zur Bewährung ausgesetzt werden, da das Gericht davon ausgeht, dass die Angeklagten sich bereits die Verurteilung als solche zur Warnung dienen lassen und keine weiteren Straftaten mehr begehen werden (§ 56 Abs.1 StGB).

**VI.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs.1 StPO.

[REDACTED]  
Bührmann

[REDACTED]  
Dr. Harms